

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 24. Juli 1903.)

Dem Kanton Obwalden werden an die Wiederherstellungs- und Sicherungsarbeiten an der Kleinen und Großen Schlieren bei Alpnach folgende Beiträge zugesichert:

- a. für die Kleine Schlieren 50 % der Kostenvoranschlagssumme von Fr. 40,000, im Maximum Fr. 20,000 aus der Bundeskasse, sowie eine Aversalsumme von Fr. 10,000 aus dem allgemeinen Schutzbautenfonds;
- b. für die Große Schlieren eine Aversalsumme von Fr. 15,000 aus dem allgemeinen Schutzbautenfonds.

(Vom 31. Juli 1903.)

Herrn Karl Leutenegger, Ingenieur II. Klasse des topographischen Bureaus, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

(Vom 7. August 1903.)

Dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern ernannten Herrn Edward Higgins wird das Exequatur erteilt.

Herrn Ernst Jezler, technischer Experte II. Klasse des eidg. Amtes für geistiges Eigentum, wird die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste gewährt.

Die im Art. 5 der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Alpnachstad, Station der Brünigbahn, über Stans nach Altdorf, Station der Gotthardbahn, vom 24. April 1902 angesetzte Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten, wird um 6 Monate, d. h. bis zum 24. Oktober 1903, verlängert.

Als Vertreter des Bundes im Verwaltungsrat der Compagnie genevoise des tramways électriques in Genf für die mit dem 31. März 1906 ablaufende Amtsdauer werden gewählt die Herren: Gardiol, Präsident der Handelskammer in Genf, und Ingenieur Perrot in Genf.

Ernennung von Sanitätsoffizieren: Zu Oberlieutenants der Sanitätstruppen werden ernannt:

Peter Eugen Steiner, von und in Lavin,
 Ernst Finkbeiner, von und in Basel,
 Alfred Senn, von Thun, in Bern,
 Jakob Mathieu, von Remüs, in Zürich,
 Ernst Gebhardt, von Wigoltingen, in Frauenfeld,
 Walter Gamper, von und in Winterthur,
 Felix Wolf, von Melchnau, in Bern,
 Emil Fricker, von und in Basel,
 Fritz Louis Ruch, von Bleienbach, in Neuveville.

Zu Lieutenants der Sanitätstruppen (Apotheker) werden ernannt:

Rudolf Jenzer, von Thunstetten, in Interlaken,
 Henri Allet, von Louèche, in Sion,
 Albert Biedermann, von Jens, in Frauenfeld,
 Charles Fréchaud, von Landeron, in Neuhausen,
 Teofilio Salis, von Castasegna, in Zürich,
 Rudolf Bentz, von Basel, in Bière,
 Hans Heer, von und in Basel.

In Anwendung von Art. 5, 7 und 11 des Reglements vom 4. November 1887 betreffend Bundessubsidien an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien hat der Bundesrat dem Kanton Wallis für den Bau eines Krankenhauses in Sitten mit Desinfektionseinrichtungen folgende Beiträge zugesichert:

1. für die Baukosten im Voranschlag von Fr. 18,142. 15 einen Beitrag von Fr. 6000;
2. für die Einrichtungskosten im Voranschlage von Fr. 4862. 20 einen Beitrag von 50 % bis zu Fr. 2431. 10.

Total der Beiträge Fr. 8431. 10.

Der schweizerische Bundesrat hat den Rekurs des Josef Franz Bertsch in Columbus (Ohio) gegen einen Entscheid des st. gallischen Militärdepartements, durch welchen er militärsteuerpflichtig erklärt wurde, als unbegründet abgewiesen.

Rekurrent verließ die Schweiz im Februar 1895 und erwarb am 1. Juni 1896 das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten. In einem Briefe vom 31. August 1897 teilte er dem schweizerischen Konsul in Cincinnati, Ohio, mit, daß er auf das schweizerische Bürgerrecht verzichte. Gestützt auf diesen Verzicht erklärt er nun, als Nichtschweizer seit 1896 nicht zur Leistung des Militärpflichtersatzes verpflichtet zu sein.

Dieser Auffassung gegenüber äußert sich das st. gallische Militärdepartement in seiner Rekusserwiderung folgendermaßen: „Weder gegen die Taxationsanzeigen von 1896 und 1897 noch gegen spätere alljährlich zugesandte Steuernoten hat der Rekurrent je Einsprache erhoben, es wurde also die dem Rubrikaten vom Kantonskriegskommissariat jeweils bei Zusendung der Taxationsanzeigen eingeräumte Rekursfrist unbenützt gelassen. Auch ist weder den Gemeindebehörden von Wallenstadt, noch dem Regierungsrat je ein förmliches Gesuch um Entlassung aus dem hierseitigen Bürgerrecht zugekommen bis im Mai 1903 (Schreiben des Bertsch, datiert vom 22. Mai 1903), obschon das Kriegskommissariat schon im Jahre 1897 den Pflichtigen darauf aufmerksam gemacht hat, daß die Annahme des amerikanischen Bürgerrechts den Austritt beziehungsweise die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht nicht in sich schließe, sondern daß durch erstere nur ein Doppelbürgerrecht geschaffen werde, das dem Inhaber die Rechte und Pflichten beider Staaten auferlege; daß ferner für die Entlassung aus dem schweizerischen Bürgerrecht selbstredend die hierseitigen Gesetzesbestimmungen maßgebend seien, somit ein Gesuch um Entlassung aus dem hierseitigen Indigenat an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen zu richten sei.“

Die Abweisung des Rekurses erfolgte auf Grund folgender Erwägungen:

1. Die eidgenössische Rekursinstanz hat sich lediglich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Entscheid der Vorinstanz gesetzliche Bestimmungen verletzt oder unrichtig anwendet. Im vorliegenden Fall liegt eine Verletzung gesetzlicher Bestimmungen vor, wenn Rekurrent nach seiner Behauptung seit 1. Juni 1896 nicht mehr Schweizerbürger ist.

2. Über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht ist allein das Bundesgesetz betreffend Erteilung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe, vom 3. Heumonat 1876, maßgebend. Dasselbe schreibt in Art. 7 vor, daß die Verzichtserklärung schriftlich der Regierung des Heimatkantons einzureichen ist. Art. 8 sieht einen Entlassungsbeschluß der kompetenten kantonalen Behörde vor und lässt die Entlassung erst mit der Zustellung der Entlassungsurkunde an den Verzichtenden in Wirksamkeit treten. Aus den tatsächlichen Verhältnissen ergibt sich nun aber, daß der Rekurrent der in Art. 7 erwähnten formellen Bedingung nie nachgekommen ist, daß infolgedessen die st. gallischen Behörden nie einen Entlassungsbeschluß faßten. Rekurrent ist daher noch heute Schweizerbürger und hat alle Pflichten eines solchen zu erfüllen. Eine Verletzung oder unrichtige Anwendung gesetzlicher Bestimmungen liegt also nicht vor, sondern der Entscheid der Vorinstanz erscheint im Hinblick auf das Bundesgesetz betreffend Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts vom 3. Heumonat 1876 unanfechtbar.

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. Dem Kanton Uri an die Kosten für Entwässerungsarbeiten bei der Joggenen an der Furkastrasse 50 0/0, im Maximum Fr. 5000.

2. Dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 7000 veranschlagten Wiederherstellungsarbeiten am Auerbach bei Eichberg 40 0/0, im Maximum Fr. 2800.

3. Dem Kanton Tessin an die Kosten für die Verbauung der Vallaccia bei Ambri-Sopra 40 0/0, im Maximum Fr. 1364.

Mit Note vom 20. Juli 1903 zeigt die belgische Gesandtschaft den Beitritt von Mexiko zum internationalen Übereinkommen betreffend den Schutz für gewerbliches Eigentum, vom 20. März 1883; sowie zum Zusatzvertrag vom 14. Dezember 1900 an. Diesem Übereinkommen gehören nunmehr folgende Staaten an: Deutschland, Belgien, Brasilien, Dänemark, Dominikanische Republik, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, Mexiko, Niederlande, Portugal, Schweden und Norwegen, Schweiz, Serbien, Tunis und Vereinigte Staaten von Amerika.

(Vom 8. August 1903.)

Die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes der Seilbahn St. Imier-Sonnenberg wird auf Montag den 10. August gestattet.

(Vom 11. August 1903.)

Zu Majoren des Armeetrains werden befördert und eingeteilt wie folgt:

Hauptmann Lanz, Hans, von und in Thun, bisher Batterie 21, neu Trainoffizier, Division V.

Ottiker, Fritz, von und in Bauma, bisher Verpflegstrains-
abteilung 8, neu Trainoffizier, Division VI.

Burckhardt, Karl, von und in Basel, bisher Verpflegstrains-
abteilung 5, neu, z. D.

Maurer, Otto, von und in St. Gallen, bisher Kriegsbrückentrain 4, neu Trainoffizier, Division VIII.

Keller, Jean, von und in Basel, bisher Kriegsbrückentrain 2, neu Trainoffizier, Division III.

Zum Kommandanten des Bataillons 105, Landwehr II. Aufgebot wird ernannt:

Major Patry, Henri, in Genf, bisher z. D. des Kantons Genf.

Wahlen.

(Vom 7. August 1903.)

Militärdepartement.

Verwalter des eidg. Kriegsdepots
in Thun:

Oberstlieutenant Moser, Instruktor
I. Kl. der Infanterie, zurzeit
in Thun.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Postcommis in St. Gallen: Daniel Martin, von Neyruz (Waadt),
Postaspirant in Lausanne.

Telegraphenverwaltung.

Telegraphist in Fellers (Graub.): Cäcilia Casura, von und in Fellers.
Telegraphist in Gondo (Wallis): Josef Gueron, von Vionnaz (Wallis),
in Massongez (Wallis).

(Vom 11. August 1903.)

Militärdepartement.

Kanzlist II. Klasse der administrativen Abteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung: Steinhauer, Karl, von Riggisberg, in Bern, bisher Magazinbeamter der administrativen Abteilung.
Magazinbeamter der administrativen Abteilung: Hofer, Alexander, von Schüpfen, in Bern, bisher Aushülf sarbeiter der administrativen Abteilung.

Finanz- und Zolldepartement.

Zollverwaltung.

Kontrollgehülfe beim Zollamt St. Gallen: Lämmlin, Hans, von Ferenbalm, Bern, bisher Gehülfe I. Klasse in St. Gallen.

Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.

Abteilung Industrie.

Bergwerkinspektor: Escher, Frank, gewesener Bergwerkdirektor, von Zürich, in Montreux.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

- Revisor I. Klasse bei der Oberpostkontrolle: Hodler, Emil, zurzeit Revisor II. Klasse.
- Revisoren II. Klasse bei der Oberpostkontrolle: Buri, Ernst, zurzeit Revisionsgehülfe.
Zemp, Philipp, zurzeit Revisionsgehülfe.
- Revisionsgehülfe bei der Oberpostkontrolle: Blau, Karl, Postcommis, in Bern.
Postcommis in Zürich: Desgraz, Paul, von Puidoux (Waadt), Postaspirant, in Zürich.
Jeanneret, Peter, von Travers, Postaspirant in Chaux-de-Fonds.
Campiche, Numa, von Ste. Croix, Postaspirant in Pontresina.
Kreis, Theophil, von Frasnacht (Thurgau), Postaspirant in St. Gallen.
Marioni, August, von Claro (Tessin), Postaspirant in Delsberg.
Merk, Hugo, von Frauenfeld, Postaspirant in Lausanne.
Negri, Guido, von Fescoggia (Tessin), Postaspirant in Luzern.
Zoppi, Elmo, von Peccia (Tessin), Postaspirant in Luzern.
- Postverwalter in Rüti (Zürich): Mötteli, Jean, von Schlatt (Zürich), Postcommis in Rüti.
- Posthalter und Briefträger in Neudorf (Luzern): Witwe Elisabeth Wapf-Lang, von und in Neudorf.



Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	32
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1903
Date	
Data	
Seite	922-928
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 660

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.